

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	31 (1934)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Rückerstattung von Armenunterstützungen aus dem Nachlass des verstorbenen Unterstützungsempfängers
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837108">https://doi.org/10.5169/seals-837108</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Maßgebend für die Beurteilung ist § 12 des Gesetzes betreffend das Armenwesen. Darnach sind die mit der Bürgerlichen Armenpflege betrauten Behörden und Anstalten berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Beklagte, die vom Bürgerlichen Fürsorgeamt unterstützt worden ist, hat von ihrem Bruder ein Vermögen von rund Fr. 28,000.— geerbt. Damit ist sie zweifelsohne in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangt. Die gegenteilige Behauptung kann nicht als zutreffend anerkannt werden angesichts der Tatsache, daß die Beklagte vor dem Vermögensanfall mittellos und armengenössig war. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 20. Februar 1917 in Sachen Bürgerliches Armenamt der Stadt Basel gegen Erben der Witwe Rastorfer-Weicker wird von der Beklagten zu Unrecht angezogen; denn dort handelte es sich um einen Ersatzanspruch und nicht um einen Rückerstattungsanspruch wie in casu. Demgegenüber wird auf den Entscheid des Regierungsrates vom 13. September 1911 in Sachen Bürgerliche Waisenanstalt gegen Frau Alice Verdier verwiesen, wo in einem analogen Fall bereits bei einer Erbschaft von Fr. 20,000.— das Vorhandensein von merklich bessern Vermögensverhältnissen ohne weiteres bejaht worden war. Die Befürchtung, daß das vorhandene Vermögen nach Rückerstattung der Fr. 2547.— zum Lebensunterhalt der Beklagten nicht mehr ausreiche, ist unbegründet. Die 82jährige Beklagte kann sich für rund Fr. 15,000.— in die Pfrundanstalt des Bürgerspitals Basel (I. Klasse) einkaufen, wo ihr die erforderliche Pflege und ärztliche Überwachung zuteil werden. Es erscheint nicht als notwendig, daß die Beklagte in einem Privathasanatorium untergebracht wird, wo sie Fr. 9.— pro Tag zuzüglich Auslagen für Arzt usw. bezahlen muß. Demgemäß wird auf die Klage gegen den Nachlaß nicht eingetreten, dagegen die Beklagte zur Rückerstattung der Fr. 2547.— verpflichtet.

---

### Rückerstattung von Armenunterstützungen aus dem Nachlaß des verstorbenen Unterstüzungsempfängers.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juli 1932.)

I. Die Allgemeine Armenpflege Basel leistete an die Kosten der Versorgung eines während eines Jahres in einer Trinkerheilanstalt untergebrachten Ehemannes Beiträge und unterstützte gleichzeitig die Ehefrau mit insgesamt Fr. 1085.—. Diese hinterließ bei ihrem Tode ein Sparfassenbüchlein der Basler Kantonalbank, das ein Guthaben von Fr. 460.— aufwies. Ein Vergleich der Einzahlungen auf diesem Sparheft mit den von der Allgemeinen Armenpflege ausbezahlten Unterstützungen ergab, daß die Verstorbene den größten Teil dieser Unterstützungen auf dem Sparheft angelegt hatte.

Die Allgemeine Armenpflege stellte hierauf beim Regierungsrat das Begehren, der Nachlaß sei anzuhalten, ihr an ihre Rückerstattungsforderung das Guthaben von Fr. 460.— auszurichten.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheizung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach § 12 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes betreffend das Armenwesen ist die Allgemeine Armenpflege berechtigt, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn die von ihr unterstützten Personen beim Tode Vermögen hinterlassen.

2. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Verstorbene ist während der Versorgung ihres Ehemannes von der Allgemeinen Armenpflege mit Fr. 1085.— unterstützt worden. Bei ihrem Tode hat sie Ersparnisse in der Höhe von Fr. 460.— hinterlassen, die bei der Basler Kantonalbank angelegt sind. Die Armenbehörde ist daher berechtigt, diesen Betrag à conto ihrer geleisteten Unterstützungen zurückzuverlangen, um so mehr, als die Verstorbene nachgewiesenermaßen mehr als die Hälfte der bezogenen Unterstützung auf dieses Sparkassenbuch gelegt hat. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheifung der Klage.

---

### Verwandtenunterstützung: Ersatzpflicht eines Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. Juni 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel erhielt vom verheirateten Bruder eines von ihm Unterstützten monatliche Ersatzbeiträge von Fr. 60.—. Als dieser Bruder in der Folge erklärte, die Weiterzahlung so hoher Ersatzbeiträge sei ihm nicht mehr möglich, stellte das Bürgerliche Fürsorgeamt beim Regierungsrat das Begehr, der Bruder sei anzuhalten, auch weiterhin monatliche Beiträge von Fr. 60.— zu leisten.

Der Beklagte beharrte auf seinem Standpunkt, indem er geltend mache, sein Berufseinkommen, das im vergangenen Jahre Fr. 12,750.— erreicht habe, betrage im laufenden Jahre nur noch Fr. 9000.—. Der Zinsertrag seiner Kapitalien belaufe sich auf Fr. 1000.— im Jahr. Sein Vermögen von Fr. 65,000.— sei aber zum größten Teil in Liegenschaften angelegt, die ihm nur Verlust brächten. Seine drei Töchter gingen keinem Verdienst nach.

II. Der Regierungsrat setzte den Ersatzbeitrag des Beklagten auf monatlich Fr. 40.— fest mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberichtige von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Der Bruder des Beklagten wird vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt, weshalb dieses zur Klage legitimiert ist.

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird nicht bestritten. Es bleibt somit einzig zu entscheiden, ob dem Beklagten ein monatlicher Beitrag von Fr. 60.— auferlegt werden kann. Da es sich beim Beklagten um einen Bruder des Unterstützten handelt, ist in erster Linie zu prüfen, ob er sich in günstigen Verhältnissen befindet. Dies ist zu bejahen. Der Beklagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 10,000.— p. a. und besitzt außerdem noch Vermögen in der Höhe von Fr. 65,000.—. Der fünfköpfigen Familie steht somit ein Monatseinkommen von Fr. 800.— zur Verfügung. Damit sind die Voraussetzungen zur Heranziehung des Beklagten zur Unterstützung seines Bruders grundsätzlich erfüllt. Was die Höhe des geforderten Betrages anbelangt, so erscheint ein Betrag von Fr. 40.— als angemessen. Im Hinblick darauf, daß das Berufseinkommen des Beklagten von Fr. 12,750.— im Jahre 1931 auf Fr. 9000.— in diesem Jahre zurückgegangen ist, kann dem Beklagten die frühere Belastung mit Fr. 60.— im Monat nicht mehr zugemutet werden.

---